

dahin: „Die Kammern wollen die Staatsregierung ermächtigen, in geeigneten Fällen die Gebühren in Untersuchungssachen zu Gunsten der zu deren Tragung etwa verpflichteten unmittelbaren Amtsgemeinden niederzuschlagen.“ Wird der Antrag unterstützt? — Zur Genüge.

Präsident Cuno: Verlangt noch Jemand das Wort? — Ich schließe die Debatte.

Berichterstatter Abg. Wieland: Es thut mir aufrichtig leid, daß der geehrte Antragsteller Eymann an gewissen Ausdrücken in dem von mir abgefaßten Berichte Anstoß genommen hat. Bei meinen sonstigen persönlichen Beziehungen zu ihm darf er wohl versichert sein, daß mir nicht entfernt hat beikommen können, irgend dies absichtlich zu thun, irgend einen Ausdruck zu gebrauchen, der ihn verletzen sollte. Der Bericht wird indeß es ausweisen, daß die Sache rein objectiv gehalten ist und nicht in persönliche Verletzungen hat ausarten sollen; und ich glaube auch nicht, daß das der Fall gewesen ist. Nur hätte ich dabei gewünscht, daß die rügende Bemerkung, die darüber gefallen ist, daß die Censur nicht von dem Abg. Hering, sondern lediglich von ihm ausgegangen wäre, den sie ausschließlich betraf. Seine Einwendungen gegen den Bericht sind auch meistentheils nur redactioneller und formeller Art, im Wesen selbst hat er wohl begründete Ausstellungen nicht gemacht. Ich will daher auch bei der vorgerückten Zeit auf die Einzelheiten dessen, was er vorgebracht hat, nicht weiter widerlegend eingehen. Hat er aber eine besondere Rüge darüber aussprechen wollen, daß ich mich im Berichte des Ausdruckes „Unterthanen“ bedient habe, während dieser Ausdruck für unsere Zeit nicht mehr passe, so verweise ich ihn auf das Gesetz, welches von dem Märzministerium ausgegangen ist, in welchem derselbe Ausdruck gebraucht ist. Er ist also ein technisch gesetzlicher; und, füge ich hinzu, daran darf Niemand Anstoß nehmen. In dem freiesten Lande Europas, in England, wird in diesem Augenblicke noch das Unterhaus „das Haus der Gemeinen“ genannt. Es hat der Ausschuss gerade mit großer Sorgfalt den Eymann'schen Antrag behandelt, er hat ihn keineswegs mit einem ungünstigen Auge betrachtet, er hat ihm im Interesse des Antragstellers eine Wendung zu geben versucht, die den Wünschen des Petenten zu Hülfe kommen sollte; und dies ist ausgesprochen am Schlusse des Berichtes und auch im Schlußantrage. Wird, wie zu hoffen ist, die neue Gerichtsorganisation in der heute vom Herrn Staatsminister wieder ausgesprochenen Zeit zur Ausführung kommen, so wird dann der Zweck des geehrten Antragstellers vollkommen erreicht sein. Bis dahin glaube ich auch, wird füglich die Last der Gemeinden, die sie gegenwärtig noch zu tragen haben, noch getragen werden können. Der Ausschuss, und ich, der Berichterstatter insbesondere, wir sind ganz mit dem Grundgedanken des Petenten einverstanden, es ist die Last eine feudalistische, sie ist eine unleidliche, und sie soll abgeschafft werden und sie wird, wenn das Reformgesetz zur Ausführung kommt, auch dann von selbst wegfallen. Aber sie soll

nur nicht in einer Modalität ausgeführt werden, welche Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten in anderer Beziehung wieder hervorruft. In dieser Beziehung aber widerlegen sich auch die Anträge, welche von den Abgg. Wapler, v. Dieskau und Hähnel ausgegangen sind. So gut gemeint sie auch sein mögen, sie verletzen doch den höhern Grundsatz der Gleichheit und Gerechtigkeit, den einen Theil begünstigen sie und benachtheiligen den andern; und zuletzt sind es doch die Steuerpflichtigen, welche die Last übertragen müssen, welche von dem einen, jetzt privatrechtlich verpflichteten Theile zu übertragen war. Der Ausschuss hat daher dringende Veranlassung, Ihnen anzurathen, seine Anträge anzunehmen, von den Anträgen der übrigen Antragsteller aber abzusehen. Mit diesen Bemerkungen habe ich das Schlußwort schließen wollen.

Präsident Cuno: Wir haben neben unserm Ausschussgutachten drei verschiedene Anträge. Ich glaube, der Reihenfolge nach am sichersten und am folgerichtigsten zu gehen, wenn ich beginne mit der Abstimmung über den Vorschlag des Abg. v. Dieskau, der den Eymann'schen Antrag nicht in seiner ganzen Ausdehnung, sondern nur auf solche Gemeinden, die nicht selbst Jurisdictionseigenthümer sind, und über welche der Staat die Gerichtsbarkeit unmittelbar ausübt, erstreckt wissen und denselben an die Staatsregierung zur Berücksichtigung empfehlen will. Einen andern Ausweg bietet der Antrag des Abg. Hähnel, der dahin geht: „die Kammern wollen die Staatsregierung ermächtigen, in geeigneten Fällen die Gebühren in Untersuchungssachen zu Gunsten der zu deren Tragung etwa verpflichteten unmittelbaren Amtsgemeinden niederzuschlagen.“ Ein dritter Vorschlag ist der vom Abg. Wapler ausgegangene, der erst den Eintritt eines gewissen Termins abwartet, ehe die Untersuchungskosten auf den Staat fallen sollen, und nicht von allen Untersuchungskosten handelt. Es sollen nämlich nach dem Vorschlage des Abg. Wapler, dafern bis zum 1. Januar 1851 die beabsichtigte Organisation der Untergerichte noch nicht ins Leben getreten, gleichwohl von da ab die unter königlicher Jurisdiction stehenden Gerichtsprengel von ihrer Verbindlichkeit, peinliche Kosten zu zahlen, enthoben werden. In dieser Reihenfolge beabsichtige ich über die drei Anträge und erst, wenn diese sämtlich verworfen sein sollten, über den Ausschussantrag — ich meine den auf S. 479 des Berichtes niedergelegten Antrag — und zuletzt, möge die vorherige Abstimmung ausgefallen sein, wie sie wolle, über den am Ende des Berichtes auf S. 480 ersichtlichen Antrag des Ausschusses abstimmen zu lassen. Sind Sie mit dieser Fragestellung einverstanden?

Abg. Eymann: Ich würde doch wünschen, daß das Deputationsgutachten zuerst zur Abstimmung gebracht werde, da man außerdem sich präjudiciren würde.

Präsident Cuno: Es thut mir leid, auf die Ansicht des Abgeordneten durchaus nicht eingehen zu können, weil der Landtagsordnung nach die von der Vorlage abweichenden Anträge zuerst zur Abstimmung zu bringen sind. Ist die Kammer